

Preisordnung Nr. 791.**— Anordnung über die Preise für Steckzwiebeln und Knoblauchpflanzgut —****Vom 16. September 1957**

§ 1

(1) Für Steckzwiebeln, Warennummer 11 35 83 00, gelten die in der Anlage 1 zu dieser Preisordnung festgesetzten Erzeugerpreise, Handelsspannen und Verbraucherpreise.

(2) Für Knoblauchpflanzgut, Warennummer 11 35 81 00, gelten die in der Anlage 2 zu dieser Preisordnung festgesetzten Erzeugerpreise, Handelsspannen und Verbraucherpreise.

(3) Die Preise der Anlagen 1 und 2 zu dieser Preisordnung gelten für gesundes, trockenes, sauberes und verlesenes Pflanzgut.

§ 2

(1) Die Erzeugerpreise der Anlagen 1 und 2 zu dieser Preisordnung verstehen sich netto — ausschließlich Verpackung — frei Versandstation verladen.

(2) Die Großhandelsabgabepreise verstehen sich netto — ausschließlich Verpackung — frei Lager des Kleinhandels.

(3) Bei Direktlieferung des Großhandels an den Verbraucher verstehen sich die Verbraucherpreise netto — frei Empfangsstation des Verbrauchers. Holt der Verbraucher das Pflanzgut beim Großhändler ab, so hat der Großhändler die Transportkosten zu erstatten, jedoch höchstens bis zum Betrage, der für Transporte mit der Bahn bis zur Empfangsstation des Verbrauchers zulässig ist.

§ 3

(1) Diese Preisordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt erstmalig für alle Lieferungen, die aus der Ernte 1957 erfolgen, sowie für Verträge, soweit diese hinsichtlich Lieferung bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Preisordnung noch nicht erfüllt sind.

(2) Gleichzeitig tritt die Preisverordnung Nr. 288 vom 19. Februar 1953 — Verordnung über die Vermehrer- (Erzeuger-), Handels- und Verbraucherpreise für Steckzwiebeln — (GBl. S. 383) außer Kraft.

Berlin, den 16. September 1957

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft

Reichelt

Anlage 1

zu vorstehender Preisordnung Nr. 791

	Erzeuger- preise	Groß- Großhandels- Klein- handels- abgabe- spanne preis		Verbraucherpreis bei Abgabe bei Abgabe über 10 kg von 0 bis 10 kg
		handels- spanne	handels- spanne	
in DM je 100 kg				
Sortenklasse A				
(Die Sorten „Dresdener Platttrunde, Stuttgarter Riesen“)				
Bei Lieferung bis 31. Dezember				
bis 18 mm 0	200,—	36,—	236,—	36,— 2,72 2,85
von 18 bis 25 mm 0	165,—	29,—	194,—	29,— 2,23 2,35
von 25 bis 32 mm 0	110,—	18,—	128,—	18,— 1,46 1,50
Bei Lieferung nach dem 1. Febru:				
bis 18 mm 0	240,—	44,—	284,—	44,— 3,28 3,45
von 18 bis 25 mm 0	200,—	36,—	236,—	36,— 2,72 2,85
von 25 bis 32 mm 0	130,—	22,—	152,—	22,— 1,74 1,80
Sortenklasse B				
(Alle übrigen Sorten einschließlich Importe)				
Bei Lieferung bis 31. Dezember				
bis 10 mm 0	165,—	29,—	194,—	29,— 2,23 2,35
von 10 bis 18 mm 0	140,—	24,—	164,—	24,— 1,88 1,95
von 18 bis 25 mm 0	90,—	14,—	104,—	14,— 1,18 1,25
Bei Lieferung nach dem 1. Februar				
bis 10 mm 0	200,—	36,—	236,—	36,— 2,72 2,85
von 10 bis 18 mm 0	170,—	30,—	200,—	30,— 2,30 2,40
von 18 bis 25 mm 0	100,—	16,—	116,—	16,— 1,32 1,40

Anlage 2

zu vorstehender Preisordnung Nr. 791

K n ob! auch pf 1 an zgu t	300,—	60,—	360,—	60,—	4,20	4,40
----------------------------	-------	------	-------	------	------	------